

# A m t s b l a t t

## der Gemeinde Hude (Oldb)



Nr. 1 Jahrgang 2023

ausgegeben am 23.06.2023

Seite 1

### Inhaltsverzeichnis

<b>Satzungen und Verordnungen etc.</b> .....	<b>1</b>
1/2023 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hude (Oldb).....	1
2/2023 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebibliothek der Gemeinde Hude (Oldb) .....	2
3/2023 Benutzungsordnung der Bibliothek der Gemeinde Hude (Oldb).....	4
<b>Ortsübliche Bekanntmachungen</b> .....	<b>6</b>
4/2023 Öffentliche Sitzung des Rates am 28.06.2023 .....	6

### Satzungen und Verordnungen etc.

---

#### Bekanntmachung

##### 1/2023 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hude (Oldb)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.12.2016 beschlossen:

#### Artikel 1

§ 4 Absatz 1 Buchstabe e) wird wie folgt geändert:

Vergabe von Aufträgen über öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bis zu einem Wert von 30.000 €, für Bauleistungen nach der VOB bis zu einem Wert von 100.000 € und für Aufträge an freiberuflich Tätige (z. B. Architekten und Ingenieure, die nach der HOAI abrechnen) bis zu einem Wert von 30.000 €.

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben die Zustimmung erteilen. Unerheblich in diesem Sinne sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 20.000 €.

§ 9 wird wie folgt geändert:

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden -soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist- im Internet unter der Adresse [www.hude.de](http://www.hude.de) im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Hude (Oldb) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie öffentlich im Dienstgebäude der Gemeinde Hude (Oldb) während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzung oder Verordnung auf Zeitpunkt, Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). In der Satzung oder Verordnung werden der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil in groben Zügen beschrieben.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen (ortsübliche Bekanntmachungen) sind in der Nordwest-Zeitung (Ausgabe Landkreis Oldenburg) zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 2 gilt entsprechend.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hude, 23.03.2023

Jörg Skatulla  
Bürgermeister

---

## Bekanntmachung

### **2/2023     Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebibliothek der Gemeinde Hude (Oldb)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in der Sitzung am 23.03.2023 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Gemeindebibliothek werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Diese Satzung bezieht sich auf die Bibliothek Hude und die Außenstelle in Wüstring.

#### **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Benutzer/die Benutzerin der Gemeindebibliothek. Bei minderjährigen Benutzern/Benutzerinnen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind neben dem Benutzer/der Benutzerin dessen/deren Erziehungsberechtigte gebührenpflichtig.

### § 3 Gebührenhöhe / Ersatzleistungen

(1) Für das Ausleihen der Bücher und sonstigen Medien werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| ➤ Leihgebühren für Medien aus dem eigenen Bestand,<br>je Medieneinheit    | 1,00 €  |
| ➤ Jahreslesekarte für Erwachsene *)                                       | 6,00 €  |
| ➤ Jahreslesekarte für Kinder und Jugendliche<br>bis zum 18. Lebensjahr *) | 4,50 €  |
| ➤ Familienjahreslesekarte *)  | 16,00 € |

*\*) Auf die Jahreslesekarte und Familienjahreslesekarte finden die Regelungen des Familien- und Sozialtarifs der Gemeinde Hude Anwendung.*

(2) Ersatzleistungen bei Beschädigungen oder Verlust:

- |                                |                        |
|--------------------------------|------------------------|
| ➤ Ersatz Bibliotheksausweis    | 5,00 €                 |
| ➤ Ersatzteil für Spiele        | 2,50 €                 |
| ➤ Verlorene Bücher bzw. Medien | Beschaffungspreis      |
| ➤ Buch-/Medienreparatur        | nach Anfall der Kosten |

(3) Jede Entleihe erfolgt für eine Frist von 2 oder 4 Wochen („Ausleihfrist“). Wird die Leihfrist überschritten, werden Säumnisgebühren erhoben. Die Dauer ergibt sich aus der Benutzungsordnung der Bibliothek.

(4) Die Säumnisgebühren betragen:

- |  |                |
|--|----------------|
| ➤ Für die 1. Mahnung nach 14 Tagen je Medium | keine Gebühren |
| ➤ Für die 2. Mahnung nach 30 Tagen je Medium | 1,00 €         |

Außerdem werden angefallene Auslagen (z. B. Porto für Mahnungen) in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

### § 4 Entstehen / Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen jeweils mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

### § 5 Säumnismaßnahmen

Die Einziehung ausgeliehener Bücher und/oder Medien, fälliger Gebühren sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erfolgen. Gleiches gilt für die zwangsweise Einziehung ausgeliehener Bücher und/oder Medien.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Fassung der Satzung vom 01.10.2013 außer Kraft.

Hude, den 23.03.2023

Jörg Skatulla  
Bürgermeister

---

## Bekanntmachung

### 3/2023 Benutzungsordnung der Bibliothek der Gemeinde Hude (Oldb)

#### § 1 Allgemeines

Die Gemeindebibliothek Hude mit Außenstelle in Wüstring ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hude.

Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen.

Die Benutzung der Bibliothek erfolgt grundsätzlich gegen Gebühren. Die Gebühren richten sich nach der Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebibliothek.

#### § 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek und der Außenstelle in Wüstring werden durch Aushang bekannt gegeben.

#### § 3 Anmeldung

*Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises erhält der/die Benutzer/in einen Bibliotheksausweis der Gemeindebibliothek. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen eine schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen, in der das Einverständnis zur Benutzung erklärt und für die Forderungen aus diesem Benutzungsverhältnis eingetreten wird.*

Die Gemeindebibliothek speichert die für die Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke.

#### § 4 Bibliotheksausweis

Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebibliothek. Ein Verlust des Bibliotheksausweises, eine Änderung der Anschrift oder des Namens des/der Benutzers/-in ist unverzüglich mitzuteilen.

Bei einem Ausschluss von der Ausleihe oder einem Hausverbot verliert der Ausweis seine Gültigkeit und ist der Bibliothek zurückzugeben.

#### § 5 Benutzung / Auswärtiger Leihverkehr / Ausleihzeiten

(1) Der/Die Benutzer/-in ist verpflichtet:

- für alle Buchungsvorgänge den Bibliotheksausweis vorzulegen,
- die Medien fristgerecht und unaufgefordert zurückzubringen und
- bei der Rückgabe die Entlastung abzuwarten.

*Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, wenn die Medien nicht vorbestellt sind. Bestimmte Medien z.B. Bestseller sind von einer Verlängerung ausgenommen. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Gemeindebibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.*

Für mitgebrachte Taschen, Mappen und Jacken wird keine Haftung übernommen.

(2) Auswärtiger Leihverkehr

Bücher, die nicht im Bestand vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

(3) Die Ausleihzeit beträgt:

- für Bücher, Hörspielkassetten, Hörbücher und Spiele 4 Wochen
- für DVDs und Zeitschriften 2 Wochen

## § 6

### Behandlung der Medien und Haftung

Der/Die Benutzer/-in ist verpflichtet:

- die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen sowie dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden,
- vor der Ausleihe die Medien auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und diese Mängel dem Bibliothekspersonal bekannt zu machen.
- vor Installierung von entliehener Software diese auf Fehler, insbesondere Viren, Manipulation und Schäden, zu überprüfen, da entstandene Schäden an Hard- und Software nicht übernommen werden.

Der/Die Benutzer/-in haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden. Verlust und Beschädigungen der Medien sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

Gibt der/die Benutzer/-in die entliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurück, kann anstelle der Herausgabe auch Schadenersatz nach pflichtgemäßem Ermessen verlangt werden. Der Schadenersatz bemisst sich bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der/die rechtmäßige Ausweisinhaber/-in. Dieses gilt auch für den Verlust des Bibliotheksausweises.

Bei Benutzer/-innen unter 18 Jahren kann Schadenersatz vom gesetzlichen Vertreter erhoben werden.

Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

## § 7

### Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek

Der Leitung der Gemeindebibliothek übt das Hausrecht aus.

## § 8

### Benutzungsausschluss

Benutzer/innen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, werden zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Gebühren ist ausgeschlossen.

## § 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Gemeindebibliothek Hude und die Außenstelle in Wüstring tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 12.07.2004 außer Kraft.

Hude, den 23.03.2023

Jörg Skatulla  
Bürgermeister

## Ortsübliche Bekanntmachungen

---

### Bekanntmachung

#### **4/2023      Öffentliche Sitzung des Rates am 28.06.2023**

Sitzung des **Rates** der Gemeinde Hude (Oldb) am

Mittwoch, 28.06.2023 um 17.00 Uhr  
im Sitzungssaal des Rathauses, Parkstraße 53, 27798 Hude.

#### **Tagesordnung:**

Bericht des Bürgermeisters; Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde; Entlassung eines Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hude (Oldb); Umnutzung des SW 1000 und Stationierung bei der Ortsfeuerwehr Altmoorhausen; Bildung eines Jugendforums; Berufung von anderen Personen zu Mitgliedern der Fachausschüsse (hinzugewählte Mitglieder); Fachkräftegewinnung für Kinderbetreuung; Betreibervertrag Gemeinde Hude (Oldb) mit dem Waldorfkindergarten Hude; 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über Wochenmärkte (Marktordnung); Neufassung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern der Gemeinde Hude (Oldb); 10. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung; Neufassung Hundesteuersatzung; Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 7 e "Meisenstraße/Jägerstraße/Königstraße/An der Weide"; Verkauf von zwei gewerblichen Teilflächen im Gewerbegebiet Altmoorhausen; Ankauf einer landwirtschaftlichen Fläche in Wüstring; Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2023; Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde; Anfragen und Anregungen

S k a t u l l a, Bürgermeister